

Sitzung vom 9. Juni 1993

**1758. Anfrage
(Programmfehler in der Rechnung von Ergänzungsleistungen)**

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 15. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Bundesgerichtsentscheid vom 22. Januar 1992 (BGE 118 V 29 E. 3 a) wurden infolge eines Programmfehlers von der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau zuwenig Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Ich gelange daher mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Werden im Kanton Zürich aufgrund desselben Programms Ergänzungsleistungen ausbezahlt?
 - a) Wenn ja:
 - Ist das Programm auf solche Fehler überprüft worden?
 - b) Falls im Kanton Zürich ein anderes Programm zur Anwendung kommt:
Sind derartige Fehler ausgeschlossen?
2. Wie werden von fehlerhaften Auszahlungen Betroffene in Kenntnis gesetzt?
3. Sind in solchen Fällen rückwirkende Entschädigungen vorgesehen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich ist die Auszahlung der Zusatzleistungen zur AHV / IV - Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfe - Sache der Gemeinden. Das Programm kantonalen Ausgleichskassen kommt nicht zur Anwendung.

Die Städte Zürich und Winterthur und verschiedene grössere Gemeinden benutzen für die Berechnung und die Auszahlung der Zusatzleistungen ein eigenes EDV-Programm. Der grösste Teil der Gemeinden wendet keine EDV an.

Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass bei Anpassungen von EDV-Programmen Fehler auftreten. Um solche Fehler möglichst auszuschalten, werden jeweils vorgängig Testläufe vorgenommen.

Bei zu geringen Auszahlungen wird der Differenzbetrag nachbezahlt. Muss eine zu hohe Auszahlung korrigiert werden, wird der Differenzbetrag nur zurückverlangt, sofern für den Bezüger keine grosse Härte entsteht. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach fünf Jahren.

Im Kanton Zürich sind die laufenden Fälle mindestens alle zwei Jahre periodisch zu überprüfen. Damit können Fehler, die sich über längere Zeit auswirken, praktisch ausgeschlossen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 9. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi